



LANDKREIS LÜNEBURG

## **Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg**

**Gemäß § 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) vom 30.05.2021 –zuletzt geändert am 15.07.2021 - wird festgestellt, dass seit dem 20.07.2021 bis morgen 22.07.2021, also drei Tage in Folge, vom Robert-Koch-Institut für den Landkreis Lüneburg ein Inzidenzwert von über 10 ermittelt worden ist bzw. werden wird. Ab dem 24.07.2021 einschließlich gelten für das Gebiet des Landkreises Lüneburg die Schutzmaßnahmen, die nach der Nds. Corona-VO für Inzidenzwerte zwischen 10 und 35 gelten.**

**Die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 18.06.2021, mit der ein Inzidenzwert von unter 10 festgestellt worden ist, wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.**

**Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

### **Begründung:**

Seit wenigen Tagen steigen die Infektionszahlen im Landkreis Lüneburg. Zum 20.07.2021 wurde ein Inzidenzwert von 10 für den Landkreis Lüneburg überschritten. Am heutigen 21.07.2021 wurden vormittags bereits weitere 20 Neuinfektionen gemeldet. Deswegen ist das Überschreiten des Werts von 10 auch für den morgigen Tag sicher. Nach § 1 a Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-VO erfolgt hiermit die Bekanntgabe unverzüglich.

Umstände, die nach § 1 a Abs. 2 Satz 3 der Nds. Corona-VO Anlass geben, von dieser Feststellung abzusehen, sind nicht erkennbar. Die Infektionszahlen ergeben sich nicht aus punktuellen Ereignissen. Es ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 21.07.2021

Landkreis Lüneburg  
In Vertretung

Jürgen Krumböhmer  
Erster Kreisrat